

Von: Buchstäber Frank <Frank.Buchstaeber@westerwaldkreis.de>  
Gesendet: Montag, 7. Oktober 2024 16:20  
An: Wahler, Frank  
Cc: Glasner Olaf; Blecha Wolfram  
Betreff: Herschbach, B-Plan "Auf der Schütz"  
Anlagen: Artenliste Grünfläche Auf der Schütz - Herschbach.pdf; VG Selters, OG Herschbach, Auf der Schütz, 09.24.pdf

Sehr geehrter Herr Wahler,

wir kommen auf den Bebauungsplan "Auf der Schütz" der Ortsgemeinde Herschbach zurück. Auf die Problematik der sehr unterschiedlichen Kartiererergebnisse im Hinblick auf den Schutzstatus der überplanten Grünlandflächen hatten wir in unserer Stellungnahme vom 06.09.2024 (siehe Anlage 2) hingewiesen.

Wie wir nun von Frau Pottinger (vom beauftragten Ingenieurbüro Siegmann, Mail vom 30.09.2024) und Ihnen erfahren haben, war im Vorgriff auf die Auftragsvergabe zur Erstellung der naturschutzfachlichen Unterlagen auch das Büro Freiraumplanung Diefenthal angefragt worden. Herr Diefenthal hatte sich die Flächen im Juli 2023 angesehen und erste Bestandaufnahmen durchgeführt. Die Auftragsvergabe erfolgte dann allerdings nicht an ihn sondern an die Ingeniergesellschaft Siekmann. Das Büro Siekmann ließ die Vegetationsaufnahmen von der Landschaftsarchitektin Kriegel aus Wirscheid 2024 durchführen.

Frau Kriegel, wie auch Herr Diefenthal sind bereits seit dem letzten Jahrtausend als Planungsbüro in natur- und artenschutzrechtlichen Sachverhalten tätig. Sie erfüllen die Kriterien des § 9 Abs. 3 S. 5 LNatSchG, dass Personen, welche einen Fachbeitrag Naturschutz erstellen, einen Abschluss als Master in Biologie oder Landespflege oder eine vergleichbare Qualifikation haben und eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf den Gebiet des Schutzes von Natur und Landschaft nachweisen.

Auch wenn die Kartierung von Herrn Diefenthal nicht in der Tiefe durchgeführt wurde, wie es bei einer Beauftragung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gewesen wäre, reichen die erbrachten Ergebnisse zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Grünlandfläche 1 (Teilbereich der Parzelle 3, Flur 24, zwischen der Bebauung an der Bleichstraße und dem Freizeitgelände). Es wurden 27 Arten kartiert, von denen lediglich die Zaun-Wicke als lebensraumtypische Pflanzenart gewertet wird. Weitere zu berücksichtigende Arten sind noch Schafgarbe und Hahnenfuß. Das erforderliche Vorhandensein von mindestens 4 Kennarten (als Voraussetzung für die Einstufung als magere Flachland-Mähwiese) ist nicht gegeben.

In unserer o. g. Stellungnahme hatten wir, sowie das LfU eine dritte unabhängige Begutachtung der Grünlandflächen vorgeschlagen. Die Bestandserfassung vom Büro Freiraumplanung Diefenthal kann als solche zusätzliche Begutachtung herangezogen werden, so dass zumindest die ca. 1.000 m<sup>2</sup> große "Grünlandfläche 1" im südöstlichen Bereich des Flurstückes 3 in der Flur 24 nicht nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als pauschal geschützt zu werten ist. Dies stützt sich mit den Eindrücken, welche wir bei einer Ortsbesichtigung am 18.07.2024 gewonnen hatten. Die Fläche war kurz zuvor gemäht worden. Es waren in der randlich noch vorhandenen Vegetation oder im Mahdgut selbst keine Anzeichen (Pflanzen- und Blütenreste) zu erkennen, welche auf ein großes Pflanzenspektrum hinweisen (im Gegensatz zur "Grünlandfläche 2" (Flur 24, Flurstück 41), auf welcher das Regenrückhaltebecken (RRB) geplant wird/wurde.

Ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG ist somit für die ca. 1.000 m<sup>2</sup> auf der Parzelle 3 (Flur 24) nicht erforderlich.

Anders sieht die Einschätzung für Parzelle 41 in der Flur 24 (geplanter Standort RRB) aus. Diese Parzelle wird vom Büro Diefenthal als artenreicher ausgeprägt angesehen (eine Bestandaufnahme erfolgte 2023 nicht). Auch bei

unserer Ortsbesichtigung konnten wir dort trotz Mahd (zum gleichen Zeitpunkt wie auf Grundstück 3) noch viele Reste von Blütenpflanzen feststellen, die auf einen hohe naturschutzfachliche Wertigkeit hinweisen. Hier kann der Schutzstatus des LfU als geschütztes Grünland derzeit nicht wiederlegt werden. Sofern das RRB auf eine andere Fläche, z. B. im die angrenzenden Ackerparzellen verlegt wird und Flurstück 41 nicht berührt und beeinträchtigt wird, wäre ebenfalls keine Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung erforderlich. Bei einer Betroffenheit von Grünland, welches den Erhaltungszustand "A" aufweist (was nach der Kartierung des LfU für die Parzelle der Fall ist) wird regelmäßig eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich, da davon auszugehen ist, dass der Biotopverlust in der Regel nicht ausgleichbar ist und die Voraussetzung für eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG somit nicht gegeben ist.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Frank Buchstäber  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Referat 70, Klima, Natur und Wasser  
Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur  
Tel.: 02602 / 124-296  
Fax.: 02602 / 124-287  
e-mail: Frank.Buchstaeber@westerwaldkreis.de